

## **So nicht - klares NEIN zum geplanten Bundesteilhabegesetz !**

Die Lebenshilfe Schleswig-Holstein hat mit großer Bestürzung zur Kenntnis genommen, dass der vorgelegte Gesetzesentwurf zum Bundesteilhabegesetz für viele Menschen mit Behinderungen wesentliche Verschlechterungen berechtigter Leistungsansprüche vorsieht. Im Vorfeld waren sich alle Beteiligten einig, dass die Reform der Eingliederungshilfe zu deutlichen Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen führen und zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention beitragen muss. Davon ist der Gesetzesentwurf weit entfernt.

Die Lebenshilfe SH appelliert an alle Bundestagsabgeordneten und die Landesregierung, diesen Gesetzesentwurf abzulehnen. Unter der Leitorientierung Inklusion war die Politik in Schleswig-Holstein schon früh Vorreiter für Stärkung von Teilhabe. Wenn dies weiter gelten und nicht der Glaubwürdigkeit einer Koalition geopfert werden soll, muss der vorgelegte Entwurf eines Bundesteilhabegesetzes abgelehnt werden.

### **Die Lebenshilfe Schleswig-Holstein fordert:**

- Eine Anpassung des Behindertenbegriffs entsprechend der UN-Behindertenrechtskonvention weg vom Fürsorgeprinzip hin zu Selbstbestimmung und Teilhabe mit den entsprechend zu gewährleistenden Assistenz- und Unterstützungsdiensten.
- Die Aufhebung der Einschränkung von Leistungsberechtigungen. Die vorgesehenen Leistungsausschlüsse und -einschränkungen insbesondere für Menschen mit geistiger und schwerer Behinderung oder auch Menschen mit Autismus sind unverträglich.
- Die finanziellen Rahmenbedingungen müssen für Leistungsberechtigte und Leistungserbringer so gestaltet sein, dass alle Menschen mit Behinderungen ausreichende Leistungen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention erhalten können.

- Auch Menschen mit geistiger Behinderung, schwerer oder psychischer Behinderung haben ein Recht auf einen höheren Vermögensfreibetrag. Von der im Gesetzesentwurf vorgesehenen neuen Bemessung bzgl. Einkommen und Vermögen haben sie nichts. Dies widerspricht dem Prinzip der Gleichstellung, ist diskriminierend und grenzt Menschen aus.
- Die Gleichrangigkeit von Pflegeleistungen und Eingliederungshilfe muss unbedingt bestehen bleiben. Es handelt sich um unterschiedliche Hilfen: Eingliederungshilfe soll eine Behinderung abwenden oder deren Folgen mildern. Eingliederungshilfe dient der ganzheitlichen Förderung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und ist nicht deckungsgleich mit Pflegeleistungen. Hier muss klar differenziert werden und die Gleichrangigkeit beibehalten werden. Ein Abschieben in die Pflege darf es nicht geben.
- Eine gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungen durch mehrere Leistungsberechtigte („Zwangspoolen“) kann nur auf freiwilliger Basis beruhen. Alles andere widerspricht der Selbstbestimmung und dem Wunsch- und Wahlrecht.

Kiel, 28.7.2016